

57. 1. Konnte ſchon vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechſel und -Scheds vom 6. Februar 1924 ein Sched in der Weiſe ausgeſtellt werden, daß die zu zahlende Geldſumme in Goldmark ausgebrüdt wurde?

2. Kann trotz nachträglicher Verfälihung des Schedinhalts die Verpflichtung eines Regreſſſchuldners nach Maßgabe des echten Schedinhalts fortbeſtehen?

Schedgeſetz vom 11. März 1908 § 1 Nr. 2, § 23.

Ferienſenat. Urt. v. 12. Auguſt 1925 i. S. S. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
II 2/25.

I. Landgericht I Berltn.  
II. Kammergericht daſelbſt.

Der Kläger besitzt einen vom Beklagten auf „selbst oder Überbringer“ gestellten Scheck vom 24. Januar 1924. Zur Herstellung des Schecks ist ein Formular benutzt, in dem für die Angabe der zu zahlenden Geldsumme außerhalb des Kontextes der Buchstabe M und innerhalb des Kontextes das Wort Mark vorgedruckt ist. Der Beklagte hat hinter das M die Zahl 7235 in Ziffern und hinter das Wort Mark dieselbe Zahl in Buchstaben geschrieben. Vor das M und vor das Wort Mark hat er den Buchstaben G gesetzt. Dieses, gleich den sonstigen Teilen der ursprünglichen Niederschrift, mit Tinte geschriebene G ist mit Tintenstift durchstrichen, aber an beiden Stellen noch lesbar. Daneben steht an den beiden Stellen das mit Tintenstift geschriebene Wortzeichen Rtm. Die Parteien sind darüber einig, daß GM und GMark Goldmark, Rtm. Rentenmark bedeuten soll. Streitig ist, wer die Durchstreichung des G und die Beisetzung des Wortzeichens Rtm. vorgenommen hat.

Der Kläger hat den Scheck der bezogenen Bank am 28. Januar 1924 zur Zahlung vorlegen lassen. Die Bank hat ihn als vom Aussteller gesperrt nicht eingelöst und dieses, sowie den Tag der Vorlegung durch eine auf den Scheck gesetzte, von ihr unterschriebene Erklärung bescheinigt.

Auf die im Scheckprozeß erhobene Klage haben die beiden Vorderrichter den Beklagten verurteilt, an den Kläger 7235 Goldmark nebst Zinsen zu zahlen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Beklagte macht in erster Linie die Nichtigkeit des Schecks geltend, und zwar mit doppelter Begründung: 1. wegen Nichterfüllung des Formerfordernisses in § 1 Nr. 2 des Scheckgesetzes mit Bezug auf die Angabe einer „bestimmten Geldsumme“, 2. wegen Verfälschung des Schecks durch nachträgliche unbefugte Abänderung der Bezeichnung der zu zahlenden Geldsumme.

1. Nach § 1 Nr. 2 SchG. muß der Scheck die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers enthalten, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Es fragt sich, ob dieser zwingenden Vorschrift in dem vorliegenden Scheck dadurch genügt ist, daß die zu zahlende Geldsumme auf 7235 Goldmark angegeben ist. Ein Zweifel könnte in dieser Hinsicht nicht bestehen,

wenn der Scheck erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung der Reichsregierung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 50) ausgestellt worden wäre. Nach § 1 dieser auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) erlassenen Verordnung können Wechsel und Schecks in der Weise ausgestellt werden, daß die zu zahlende Geldsumme in Goldmark ausgedrückt wird. Als Goldmark gilt dann der Wert von  $\frac{10}{42}$  des nordamerikanischen Dollars. Nach § 2 der Verordnung haben Zahlungen aus solchen Goldmark-Wechseln und -Schecks in Reichswährung zu erfolgen. Der Aussteller kann aber durch einen entsprechenden Zusatz Zahlung in Rentenmark bestimmen. Für die Umrechnung in Reichswährung oder Rentenmark ist die Zeit der Zahlung maßgebend. Diese Verordnung ist am 27. Februar 1924 in Kraft getreten, während der Beklagte den vorliegenden Scheck bereits am 24. Januar 1924 ausgestellt hat. Das Berufungsgericht führt demgegenüber aus: Der Gesetzgeber habe schon im Sommer 1923 mit der Goldmark gerechnet, so in § 13 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. I S. 865) und in §§ 10 ff. der Devisenmaklerverordnung vom 17. September 1923 (RGBl. I S. 902). Auch der Verkehr habe sich während der Inflationszeit und insbesondere im Januar 1924 der Goldmark als Rechnungswährung in dem Sinne bedient, daß unter einer Goldmark ein Betrag in Reichswährung verstanden worden sei, der dem Werte von  $\frac{10}{42}$  des nordamerikanischen Dollars entspreche habe. Die Verwendung einer derartigen Rechnungswährung zur Bestimmung der Geldsumme sei für den Wechsel durch Art. 37 W.D. besonders geregelt. Auch beim Scheck müsse es als genügend angesehen werden, wenn der Betrag unter Verwendung einer im Verkehr gebräuchlichen Rechnungswährung dergestalt angegeben werde, daß er in Reichswährung bestimmbar sei. Die Verordnung vom 6. Februar 1924 schaffe in § 1 keinen neuen Rechtszustand, sondern sie beseitige nur Zweifel, die sich für den bestehenden Rechtszustand ergeben könnten.

Diese Ausführung ist im wesentlichen zu billigen. § 1 Nr. 2 SchG. verlangt allerdings die Angabe einer bestimmten, d. h. sich gleichbleibenden (sich z. B. nicht durch einen Ansaß von Zinsen in ihrem Umfange wandelnden) und aus dem Scheck unmittelbar ersicht-

lichen Geldsumme. Welche Anforderungen zur Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzung im einzelnen zu stellen sind, kann aber nicht ohne Berücksichtigung der jeweiligen Geldverhältnisse beurteilt werden. Zu einer Zeit, in der einerseits die alte deutsche Mark im Verkehr nicht mehr als ein ebenbürtiges Zahlungsmittel anerkannt wurde und eine neue deutsche Reichswährung noch nicht geschaffen worden war, andererseits nach der zutreffenden Feststellung des Berufungsgerichts mit der Goldmark in dem feststehenden Sinne ihrer Gleichsetzung mit  $\frac{10}{42}$  des nordamerikanischen Dollars gerechnet wurde, konnte auch ein Scheck auf Goldmark ausgestellt werden. Der Einwand der Revision, der Begriff der Goldmark sei mehrdeutig gewesen, je nachdem er auf den Dollar oder auf Feingold bezogen worden sei, ist unbegründet. Denn der Begriff wurde eben damals, wenn ihm keine abweichende Erläuterung hinzugefügt wurde, im Verkehr nur auf den nordamerikanischen Dollar bezogen. Die Rechtslage ist in der Tat die, daß die Verordnung vom 6. Februar 1924 in ihrem § 1 (Satz 1 und 2) keinen neuen Rechtsgrundsatz aufgestellt, sondern einen bereits bestehenden bestätigt und für die Rechtsanwendung außer Zweifel gestellt hat. Ohne Grund hält die Revision dem entgegen, daß die Verordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923, also als eine Maßnahme ergangen sei, die von der Reichsregierung „im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend erachtet“ worden sei. Denn in diesen weiten Rahmen fiel nicht nur die Setzung neuen Rechts, sondern auch die in dem angegebenen Sinne zu verstehende gesetzliche Anerkennung eines in der Not der Inflationszeit herausgebildeten Rechtszustandes. So hat das Reichsgericht (RM. 1925 S. 231 Nr. 15) auch bereits entschieden, daß es schon vor dem Inkrafttreten des § 26 a (Abs. 1 Satz 2) der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1239) zulässig war, im Urteil die Höhe einer zu zahlenden Geldsumme nach Maßgabe einer amtlichen Teuerungszahl festzusetzen, daß also auch diese auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung nur einen bereits geltenden Rechtsatz bestätigt hat.

Auch die Bestimmungen in § 2 Satz 1 und 3 der Verordnung vom 6. Februar 1924, daß Zahlungen aus Goldmark-Wechseln und

Schecks in Reichswährung zu erfolgen haben und daß für die Umrechnung in Reichswährung die Zeit der Zahlung maßgebend sei, haben wenigstens für den Scheck, für den keine dem Art. 37 W.D. entsprechende Vorschrift bestand, die bloße Bedeutung der Bestätigung eines bereits vorher im Verkehrsleben (§ 242 BGB.) entwickelten Rechtszustandes. Zu der von der Revision gestellten Frage, ob etwa auch der Vorschrift in § 2 Satz 2 der Verordnung vom 6. Februar 1924 (über die Zahlung in Rentenmark bei Bestimmung des Ausstellers) dieselbe Bedeutung zukommen solle, brauchte das Berufungsgericht und braucht das Revisionsgericht keine Stellung zu nehmen. Denn, wie im folgenden erörtert wird, berührt der an zwei Stellen im Scheck gemachte Zusatz Rtm. die Verpflichtung des Beklagten nicht. Der Kläger, der schon im vorigen Rechtszuge lediglich die Zurückweisung der Berufung gegen das erste Urteil beantragt hat, verlangt auch gar nicht mehr die Zahlung von Rentenmark.

2. Die Durchstreichung des  $\text{G}$  und die Beisetzung des Wortzeichens Rtm. bei der in Ziffern und bei der in Buchstaben ausgedrückten Marksumme ist nach dem äußeren Anschein nachträglich bewirkt. Nach der unwiderlegten und deshalb zu unterstellenden Behauptung des Beklagten ist beides nach der Begebung des Schecks durch ihn ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung oder Genehmigung geschehen. Es ist demnach davon auszugehen, daß dem Beklagten gegenüber eine nachträgliche Verfälschung des Scheckinhalts stattgefunden hat. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es nimmt aber an, daß der Beklagte, da der ursprüngliche Wortlaut des Schecks noch lesbar sei, trotz der nachträglichen Verfälschung den Scheck mit dem Inhalt gegen sich gelten lassen müsse, den er selbst ihm gegeben habe. Diese Annahme entspricht dem in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 54 S. 386, Bd. 108 S. 78 = JW. 1924 S. 1153 Nr. 18) für den Wechselverkehr entwickelten Grundsatz, daß die Wechselverpflichtung nach dem ursprünglichen Wechselinhalt erhalten bleibt, wenn die fälschende Veränderung den ursprünglichen Text bergestalt unberührt läßt, daß er neben der Veränderung unverfehrt bestehen bleibt und nach der Entfernung der fälschenden Durchstreichung oder des fälschenden Zusatzes, werde sie tatsächlich oder auch nur in Gedanken vorgenommen, in seiner Ursprünglichkeit wieder erkennbar wird. Daß

diese von der Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts und der überwiegenden Meinung im Schrifttum abweichende Auffassung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen und mit der besonderen Natur des formellen Wechselrechts in Einklang steht, ist insbesondere in dem zweiten der beiden angeführten Reichsgerichtsurteile eingehend dargelegt. Die von der Revision angezogene kritische Bemerkung von Bernstein (zu JW. 1924 S. 1153 Nr. 18), in der dieser seine vom Reichsgericht a. a. D. zurückgewiesene Meinung verteidigt, gibt dem erkennenden Senat keinen Anlaß, von der durch zwei Senate in voller Kenntnis des Streitstandes entwickelten Auffassung abzugehen. Daß das, was hinsichtlich der Verfälschung des Inhalts der Urkunde beim Wechsel gilt, auf den Scheck entsprechend anzuwenden ist, ist bei der insoweit wesentlich gleichen Rechtslage auf den beiden Rechtsgebieten nicht zu bezweifeln (vgl. einerseits Art. 75, 76 W.D., andererseits § 23 SchG. und die Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes S. 32), wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

Die Revision wendet schließlich ein, aus der Veränderung des Schecks entstehe die Ungewißheit, ob bei seiner Vorlegung Zahlung in Goldmark oder in Rentenmark verlangt, und ersterenfalls, ob Goldmark in dem sich aus der Beziehung auf den Dollar oder aus der Beziehung auf Feingold ergebenden Sinne gefordert worden seien; die Rückrechnung sei in Rentenmark ausgestellt. Das letzte ist eine erst in diesem Rechtszug aufgestellte und deshalb unbeachtliche Behauptung. Die angebliche Ungewißheit, in welchem Sinne Goldmark gefordert sein könnten, ist zu verneinen mit Rücksicht auf die schon oben (unter Nr. 1 Abs. 2) festgestellte verkehrsmäßige Gleichsetzung der Goldmark mit  $\frac{10}{42}$  des nordamerikanischen Dollars. Auch die Frage, ob die Zahlung von Goldmark oder von Rentenmark verlangt worden sei, kann, ganz abgesehen von der damaligen Gleichwertigkeit von Goldmark und Rentenmark, schon deshalb nicht aufgeworfen werden, weil nach der auf dem Scheck stehenden Erklärung der bezogenen Bank der Scheck schlechthin zur Zahlung vorgelegt und seine Einlösung nicht etwa wegen einer aus seiner Beschaffenheit folgenden Ungewißheit über Art oder Maß der Zahlung, sondern schlechthin wegen seiner Sperrung durch den Aussteller abgelehnt worden ist. . . .